



Gemeinsame elterliche Sorge

Eltern bleiben Eltern, auch während und nach einer Scheidung. Eine Binsenwahrheit. Eltern, die bei einer Trennung ihre Paarkonflikte von ihrer Rolle als Eltern unterscheiden können – wer würde dies nicht begrüßen! Gemeinsame Verantwortung, gemeinsame Entscheidung für die Kinder, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern – eine solche partnerschaftliche Lösung ist erstrebenswert. Und natürlich wollen alle immer nur das Beste für die Kinder.

Weshalb spricht sich denn die Zürcher Frauenzentrale gezielt gegen den vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Vorschlag aus, die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall einzuführen?

Die Zürcher Frauenzentrale führt seit vielen Jahren eine Rechtsberatungsstelle, in der Jahr für Jahr einige Hundert Beratungen, zumeist zum Familienrecht, durchgeführt werden. Wir wissen somit, wie die Situation in der Praxis aussieht, und wehren uns deshalb entschieden gegen einen nur theoretisch gut tönenden Vorschlag aus einer Schreibtischschublade.

Und etwas Persönliches zum Schluss: Ich habe für dieses Bulletin zwei private Familienfotos zur Verfügung gestellt, weil mir die gemeinsame elterliche Sorge schon immer ein wichtiges Anliegen war. Mein Mann und ich teilten die elterliche Arbeit und – seit das auch für nicht verheiratete Paare möglich wurde – die elterliche Sorge (und selbstverständlich auch die elterliche Begeisterung!) für unseren heute erwachsenen Sohn. Ich bin auch aus eigener Erfahrung eine klare Befürworterin der gemeinsamen elterlichen Sorge – aber nicht unbesehen. Lesen Sie in diesem Bulletin weshalb.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.
Irène Meier, Präsidentin

Inhalt Bulletin 02/09

Elterliche Sorge und Kindeswohl
Fachfrauen am runden Tisch
Fallbeispiel
Mitgliederporträt
Frauen-Netzwerk

Juni 2009

Aktuelle Regelung und geplante Neuerungen
Warum sie den Vorschlag ablehnen
Einsam statt gemeinsam
Hausfrauen- und Hausmännergewerkschaft
Rückblick/Ausblick Veranstaltungen

Elterliche Sorge und Kindeswohl

Eltern können bei der Scheidung bereits heute das gemeinsame Sorgerecht beantragen, sofern die Betreuung gemeinsam geregelt ist. In der Praxis sind es allerdings noch immer vorwiegend die Mütter, die für die Kinderbetreuung zuständig sind. Da macht es durchaus Sinn, wenn sie das alleinige Sorgerecht bekommen.

Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, es zu erziehen, es zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Ein wesentlicher Teil der elterlichen Sorge ist die Obhut, welche die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes umfasst, sowie die Befugnis, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden.

Aktuelle gesetzliche Regelung

Die geltenden Bestimmungen über die elterliche Sorge sind mit dem neuen Scheidungsrecht am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Als wichtige Neuerung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass geschiedene und unverheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben können. Die

Das aktuelle Scheidungsrecht bietet die Möglichkeit, dass geschiedene und unverheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben können.

gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung oder bei Unverheirateten ist an mehrere Bedingungen geknüpft. Es braucht einen gemeinsamen Antrag der Eltern sowie Einigkeit über die Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten. Zudem muss die Regelung dem Kindeswohl entsprechen.

Ist bei einer Scheidung eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zu. Massgebend sind dabei alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände, namentlich die Beziehungsqualität, die Erziehungsfähigkeit, die Stabilität und der Wunsch von urteilsfähigen Kindern.

Sorgerecht meist für die Mütter

Grundsätzlich sind Mütter und Väter gleichermaßen in der Lage, für ihre Kinder zu sorgen. Dennoch wird die Aufgabe der Kinderbetreuung auch heute noch in den meisten Ehen überwiegend von den Müttern wahrgenommen. Die Familien-, Haus- und Erwerbsarbeit ist zwischen den Geschlechtern nach wie vor sehr ungleich verteilt. Die Arbeitsteilung während des Zusammenlebens hat Auswirkungen auf die Regelung der Scheidungsfolgen. In

der Gerichtspraxis kommt der Qualität und Kontinuität einer bestehenden Betreuungslösung grosses Gewicht zu. Dies führt dazu, dass in rund 65%

Die Arbeitsteilung während des Zusammenlebens hat Auswirkungen auf die Regelung der Scheidungsfolgen.

der Scheidungen der Mutter die alleinige elterliche Sorge zugeteilt wird (Väter: ca. 5%, gemeinsame elterliche Sorge: ca. 30%).

Erfahrungen aus der Rechtsberatung

In der Rechtsberatung der Zürcher Frauenzentrale suchen die meisten Frauen Rat wegen Fragen rund um Trennung und Scheidung. Die Zürcher Frauenzentrale ist daher mit der Sorgerechtsproblematik gut vertraut. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur wenige geschiedene Eltern mit gemeinsamer Sorge die Kinderbetreuung partnerschaftlich teilen. In den meisten Fällen ist im Alltag die Mutter für das Kind zuständig, während der Vater voll erwerbstätig ist und Besuchskontakte mit dem Kind pflegt. Die Unzufriedenheit der Mütter ist hier gross. Sie erhalten in der alltäglichen Erziehungsarbeit von den Vätern keine Unterstützung. Wenn es aber darum geht, einen für das Kind wichtigen Entscheid zu treffen, pochen die Väter auf Partizipation. Sind die Eltern nicht fähig zu kommunizieren und zu kooperieren, kommt es zu endlosen Streitereien. Leidtragende sind die Kinder.

Geplante Neuerungen

Auf der Grundlage eines Postulates von CVP-Nationalrat Wehrli hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Januar 2009 einen Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches vorgelegt. Dieser Vorentwurf sieht vor, dass das Sorgerecht auch nach einer Scheidung von Gesetzes wegen beiden Elternteilen zusteht. Auch bei unverheirateten Eltern soll die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall werden.

Der Vorentwurf sieht nicht einmal minimale Voraussetzungen vor. Auch ein Elternteil, der sich während der Ehe um seine Elternpflichten fouiert, kann darauf zählen, dass ihm das Sorgerecht



Familie Meier Zünd

bei der Scheidung erhalten bleibt. Das heutige Erfordernis einer Vereinbarung der Eltern über ihre Anteile an Betreuung und Unterhalt wurde im Vorentwurf fallen gelassen. Was bei Uneinigkeit geschehen soll, ist unklar. Es ist von einem erheblichen Mehraufwand für die Gerichte und die Kindesschutzbehörden auszugehen.

Modell im Alltag untauglich

Wer im Berufsalltag mit Scheidungen befasst ist, weiss, dass Eltern bei der Scheidung und in der Nachscheidungsphase nicht ohne weiteres in der Lage sind, sich selber zurückzunehmen und die Kindesinteressen in den Vordergrund zu stellen. Es ist realitätsfern zu meinen, dass sich durch

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur wenige geschiedene Eltern mit gemeinsamer Sorge die Kinderbetreuung partnerschaftlich teilen.

die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall die Kommunikation und Kooperation der Eltern verbessert. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich das Konfliktfeld verschiebt. Statt dass die Eltern um das Sorgerecht kämpfen, streiten sie über die

Betreuungsanteile und den Unterhalt. Der vorgelegte Revisionsentwurf orientiert sich an einem Idealbild, das von der Realität stark abweicht.

Zu befürchten ist auch, dass die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall zu einer generellen Reduktion des Kinder- sowie des nahehelichen Unter-

Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall ist kein taugliches Instrument, um die Situation für das Kind zu verbessern.

halts führt. Die Scheidung dürfte damit für viele Mütter zur noch grösseren Armutsfalle werden.

Die Zürcher Frauenzentrale lehnt die Revision ab

Die Zürcher Frauenzentrale hat sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Aus unserer Sicht besteht kein dringender Revisionsbedarf. Die geltenden Sorgerechtsbestimmungen lassen die gemeinsame elterliche Sorge zu. Sie sind geschlechtsneutral formuliert und gleichstellungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein grundlegender gesellschaftlicher Rollenwandel ist in den letzten zehn Jahren nicht eingetreten.

Die heutige Regelung ist einzig dort problematisch, wo sich beide Elternteile substanziell an der Erziehungsarbeit beteiligt haben und der eine Elternteil bei der Scheidung auf dem alleinigen Sorgerecht beharrt, z.B. aus Rache oder prozesstaktischen Gründen. Dies zwingt den andern Elternteil, um das Sorgerecht zu streiten oder sich mit einem Besuchsrecht abzufinden. In solchen Fällen sollte das Gericht die Möglichkeit haben, den Eltern auch gegen den Willen des einen Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge zu belassen, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Kindeswohl ins Zentrum rücken

Der entscheidende Mangel des Vorentwurfs liegt darin, dass er nicht die Kinderinteressen ins Zentrum stellt, sondern die gleichmässige Verteilung der Elternrechte bei unverheirateten und geschiedenen Eltern. Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall ist kein taugliches Instrument, die Situation für das Kind zu verbessern. Es ist in jedem



Familie Meier Zünd

**Wer im Alltag des Kindes nicht präsent ist,
soll nicht mit weitreichenden Entscheidungs-
kompetenzen ausgestattet werden.**

Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Regelung für das Kind am besten ist. Die rechtliche Ausgestaltung des Sorgerechts muss sich an der Lebenswirklichkeit des Kindes orientieren und nicht an irgendwelchen Wunschvorstellungen und Idealen.

Selbstverständlich ist es zu begrüssen, wenn Eltern nach der Scheidung oder unverheiratete Eltern die elterliche Verantwortung gemeinsam wahrnehmen. Dafür ist aber nicht der rechtliche Rahmen entscheidend. Ein Elternteil, der eine Bindung zum Kind hat, hält den Kontakt unabhängig von der Frage des Sorgerechts aufrecht. Das Sorgerecht nach der Scheidung soll Eltern vorbehalten sein, die Engagement für das Kind zeigen, die Zuneigung bekunden und sich an der Erziehung auch tatsächlich beteiligen. Wer im Alltag des Kindes nicht präsent ist, soll nicht mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden.

Andrea Gisler, Rechtsanwältin, Wetzikon
Vorstandsmitglied der Zürcher Frauenzentrale

Inserat

Frauen um 50 entwerfen ihre Visionen und planen ihre Zukunft.

plusminus 50

Kurs 1 _ Zürich
Freitag: 25.09.09, 09.00 – 17.00
Freitag: 23.10.09, 09.00 – 13.00
Freitag: 20.11.09, 09.00 – 13.00

Aufbaukurs _ St. Gallen Samstag: 20.02.10, 09.00 – 17.00

Workshop für Frauen zwischen 45 und 60
Leitung: Françoise Jucker-Egli und Franziska Schneider
Tel: 071.463 55 15 · www.jucker-ressourcenberatung.ch

Kurs 2 _ Zürich
Samstag: 26.09.09, 09.00 – 17.00
Samstag: 24.10.09, 09.00 – 13.00
Samstag: 21.11.09, 09.00 – 13.00

Kurs 3 _ St. Gallen
Samstag: 30.01.10, 09.00 – 17.00
Samstag: 06.03.10, 09.00 – 13.00
Samstag: 27.03.10, 09.00 – 13.00

Ab in die Schublade

Fachfrauen beurteilen den Revisionsvorschlag, in dem ein gemeinsames Sorgerecht als Regelfall eingeführt werden soll, allesamt als wenig bis gar nicht tauglich für die Praxis und führen einleuchtende Argumente ins Feld.



Fachfrauen im Gespräch v.l.n.r.

Irène Meier, Zürcher Frauenzentrale, Präsidentin

Barbara Maurer, seit 19 Jahren Laienrichterin am Bezirksgericht Pfäffikon mit Schwerpunkt Familienrecht

Andrea Gisler, seit 2001 Vorstandsfrau der Zürcher Frauenzentrale, lange Jahre verantwortlich für die Rechtsberatung der ZF, beruflich seit 11 Jahren selbständige Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht

Anna Hausherr, Zentralsekretärin des Schweizerischen Verbandes der alleinerziehenden Mütter und Väter (SVAMV), Psychologin

Sabine Brunner, Psychologin am Marie Meierhofer Institut für das Kind, zuständig für Kinderrechte und Gutachten

I. Meier: Die geltenden Sorgerechtsbestimmungen sind mit dem neuen Scheidungsrecht erst seit 1. Januar 2000 in Kraft. Die gemeinsame elterliche Sorge ist dabei möglich. Wie hat sich die heutige Regelung bewährt?

B. Maurer: Paare kommen meist mit einer Scheidungskonvention vor Gericht. In der Regel werden die Kinder der Mutter zugeteilt. Wird das gemeinsame Sorgerecht gewünscht, frage ich nach. Häufig sind die Paare schon längere Zeit getrennt und das gemeinsame Sorgerecht hat in der Praxis funktioniert. Wer die gemeinsame Sorge will, sollte einen Betreuungsplan vorlegen, der über den üblichen Besuch jedes zweite Wochenende hinausgeht. Dieses zusätzliche Engagement ist wichtig. Am Gericht

in Pfäffikon gilt deshalb die Devise: nach Möglichkeit gemeinsames Sorgerecht nur mit ausweitem Betreuungsplan.

A. Gisler: Wenn die Betreuung und Erziehung schon vor der Scheidung geteilt wurde, liegt die weitere gemeinsame elterliche Sorge auf der Hand. In der Realität ist es allerdings immer noch so, dass die Mutter die Hauptbetreuungsperson ist. Wenn die Väter nach der Scheidung die gemeinsame Sorge beibehalten wollen, weil sie sich sonst als Vater entwertet fühlen – auch wenn sie nach der Scheidung keine Bereitschaft zeigen, sich massgeblich an der Kinderbetreuung zu beteiligen – wird es schwierig. Nach meiner Erfahrung ist die Gerichtspraxis sehr unterschiedlich. Es gibt Gerichte, welche die gemeinsame Sorge zusprechen, selbst wenn bloss jedes zweite Wochenende Besuchszeit vorgesehen ist und diese während der Trennungszeit vielleicht nicht einmal ausgeübt wurde.

Heute besteht beim gemeinsamen Sorgerecht eine sinnvolle Vorauswahl, weil sich die Eltern einig sein müssen über den Betreuungsplan und auch den finanziellen Unterhalt. Heikel sind die wenigen Fälle, in denen sich beide Eltern sehr engagiert haben und die Mutter nach der Scheidung doch das alleinige Sorgerecht will. Häufig ist es jedoch nicht der rechtliche Rahmen, der entscheidend ist, sondern ob die Eltern einen guten Umgang miteinander finden.

I. Meier: Wenn der gesetzliche Rahmen gar nicht matchentscheidend ist, wie beurteilen denn die Psychologinnen die heutige rechtliche Situation?

A. Hausherr: Für die alleinerziehenden Mütter und Väter ist die heutige Regelung absolut in Ordnung. Die gemeinsame Sorge ist möglich, wenn das Paar in der Lage ist, zusammen zu entscheiden. Vom Kind aus gesehen ist es nötig, dass Entscheide von demjenigen Elternteil gefällt werden, der den Alltagskontakt zum Kind hat und deshalb auch seine Bedürfnisse kennt. Ohne das kann realistischerweise gar nicht mitentschieden werden. Im heutigen Recht gibt es die nötigen Instrumente dafür: Recht auf Information, Recht auf Anhörung, was den Einbezug beider Eltern ermöglicht. Wenn



Irène Meier, Barbara Maurer



Andrea Gisler

sich die Eltern aber nicht einig sind, soll der Stichentscheid bei der Person liegen, bei der die Kinder aufwachsen.

Das gemeinsame Sorgerecht wird immer mehr gewählt, was zeigt, dass wir mit der heutigen Regelung auf dem richtigen Weg sind. Es müsste aber mehr aufgezeigt werden, wann es sinnvoll ist und wann weniger.

S. Brunner: Sorge«recht» ist schon als Wort ein Fehler. Es geht um die elterliche Sorge und nicht um ein Recht, das verteidigt werden müsste. Es geht um die Verantwortung, in elterlicher Sorge für das Kind zu schauen. Das Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) und das rechtswissenschaftliche Institut der Universität Zürich haben erforscht, wie die heutige Rechtspraxis von den Eltern beurteilt wird: Ein beachtlicher Teil ist mit der Zuteilungspraxis der elterlichen Sorge nicht zufrieden. Unzufriedenheit gibt es dort, wo die elterliche Sorge nicht übereinstimmt mit der gelebten Realität. Ausserdem ist die Kommunikation zwischen den Eltern der entscheidende Faktor. Stimmt dieser, kann es eigentlich jede Zuteilung geben.

An der heutigen Regelung ist fragwürdig, dass die elterliche Sorge für das Kind vom Zivilstand abhängt. Diese sollte – wenn nicht eine Gewalt-situation oder sonst eine sehr schwierige Situation besteht – in jeder Familiensituation bei beiden Eltern bleiben. Es müsste aber ein abgestuftes Modell geben: Der Betreuungsaufwand einer Mutter oder eines Vaters für ihr Kind sollte in direktem Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis stehen.

I. Meier: Müssten denn die Gerichte die gemeinsame elterliche Sorge eher zurückhaltender zusprechen, wenn es damit so viele Unzufriedene gibt?

S. Brunner: Heute wird den Vätern häufig die elterliche Sorge weggenommen, was vom Grundsatz her nicht verständlich ist. Man bleibt immer Eltern und soll in der Verantwortung bleiben. Die Frage ist, wie diese Verantwortung ausgestaltet wird.

B. Maurer: Es wäre nicht sinnvoll, die gemeinsame

Sorge per Gesetz einfach für alle einzuführen. Ich sehe, dass es Sinn macht, wenn beide Eltern das wirklich wollen. Sie müssen aber reden können miteinander, was in nicht strittigen Scheidungen eher der Fall ist. In strittigen Scheidungen auch noch über die elterliche Sorge für die Kinder zu diskutieren, ist ganz schwierig.

A. Gisler: Grundsätzlich ist die gemeinsame elterliche Sorge super und alle sind für das Partnerschaftliche. Aber in der Realität wird eben die Haus- und Betreuungsarbeit nicht so partnerschaftlich geteilt. Leider verlangen nicht alle Gerichte den Tatbeweis über zusätzliche Betreuungsleistungen. Wenn eine gemeinsame Vereinbarung von den Scheidungswilligen kommt, gewähren die Gerichte die gemeinsame elterliche Sorge auch dann, wenn bloss ein Besuchsrecht vorgesehen ist. Die Gerichte scheuen sich zu sagen, dass in solchen Fällen die gemeinsame elterliche Sorge eben nicht die richtige Lösung ist.

A. Hausherr: Das Problem ist auch, dass die elterliche Sorge mittlerweile mit Elternschaft oder elterlicher Verantwortung gleichgesetzt wird. Das Wohl des Kindes hängt aber davon ab, dass es nicht in Armut aufwächst, die Unterhaltsbeiträge regelmässig bezahlt werden und der Vater sich auch um das Kind kümmert, wenn er nicht mehr mit ihm zusammenwohnt.

B. Maurer: Viele Ehen gehen auch auseinander, weil die Eltern nicht die gleichen Vorstellungen hatten bezüglich Kindererziehung. Wer es nicht schafft, während der Ehe friedlich über den Fernsehkonsum der Kinder zu reden, wie soll das dann nachher möglich sein?

I. Meier: Ihre Forderungen sind klar: Die Obhut und tatsächliche Betreuung der Kinder muss mit der Entscheidungsbefugnis übereinstimmen. Das widerspricht einer gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall. Vielmehr müsste eine bessere Würdigung durch die Gerichte gefordert werden, wenn sie heute die elterliche Sorge zusprechen. Ein Tatbeweis mit einer ausgeweiteten Betreuungsregelung wäre Voraussetzung, um mehr Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge zu bewirken.



Barbara Maurer, Andrea Gisler, Anna Hausherr, Sabine Brunner (Fotos: Margaritha Felchlin)

A. Hausherr: Im Moment der Trennung oder Scheidung all diese schwierigen Regelungen zu treffen, ist ein ungünstiger Moment. Wir fordern deshalb, dass alle Eltern bei der Geburt vorbeugend eine Elternvereinbarung machen, und zwar unabhängig vom Zivilstand. So wie es heute Konkubinatseltern bereits machen müssen, wenn sie die gemeinsame elterliche Sorge wollen. Sie vereinbaren, wie sie die Betreuung organisieren und wie der finanzielle Unterhalt des Kindes aussieht und was passieren soll, wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst würde. Diese Regelungen scheinen gut zu funktionieren und bringen im Trennungsschock eine Entlastung.

S. Brunner: Es wäre sicher gut, wenn die Gerichte heute mehr auf die Übereinstimmung von Obhut und Entscheidung schauen würden. Die Verantwortung beider Elternteile kann trotzdem betont werden. Wichtig sind die Kindesanhörungen und auch anwaltschaftliche Kindsvertretung. Auch vermeintlich gut aussehende Konventionen müssen nicht unbedingt im Interesse der Kinder sein. Das muss zwingend von den Gerichten mit den Kindern geklärt werden. Bei Kindesanhörungen zeigt es sich, dass Kinder ihre Situation recht gut einschätzen können und sagen, was für sie Sache ist und auch Lösungen sehen.

A. Gisler: Den Eltern fehlt manchmal tatsächlich die Wahrnehmung des Kindeswohls. Ich befürchte sehr, dass sich eine gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall noch mehr gegen den Einbezug, gegen die Anhörung der Kinder auswirkt.

I. Meier: Wie stellt ihr euch denn zu diesem Gesetzesvorschlag mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall?

A. Hausherr: Die Alleinerziehenden lehnen diese Revision ab. Es gibt viel zu viele unterschiedliche Familiensituationen, die nicht einfach unter ein Modell gepresst werden können. In der heutigen Regelung gibt es genügend Spielraum für gemeinsame elterliche Sorge und sie bietet auch jenen Schutz, die ihn benötigen. Das Wohl des Kindes darf einfach nicht instrumentalisiert werden für

irgendwelche politische Forderungen. Stossend ist auch die geplante strafrechtliche Regelung, wenn eine Person das Besuchsrecht vereitelt, sie mit Gefängnis oder Busse bestrafen zu wollen.

A. Gisler: Die vorgeschlagene Revision kommt von Leuten, die keine Ahnung haben, wie es in der Praxis zu und her geht.

S. Brunner: Eine solche Gesetzesänderung dürfte nur gemacht werden mit einem besonderen Problembewusstsein für die heikle Situation der Kinder und davon ist leider nichts zu spüren.

B. Maurer: Es gibt Handlungsbedarf in Bezug auf strafrechtliche Sanktionen für jemanden, der das Besuchsrecht nicht ermöglicht. Wenn der Vater das Kind regelmässig zu spät zurückbringt oder einen Tag länger behält, gibt es Sanktionen. Ich finde aber, man muss auch der Mutter gegenüber, die das Kind nicht hergeben will, etwas in der Hand haben.

S. Brunner: Strafrechtliche Sanktionen sind der falsche Weg. Man muss die Kinder anhören, die Vormundschaftsbehörde einschalten um zu schauen, wo der Haken liegt. Häufig ist es kein vorgeschobener Grund, wenn das Besuchsrecht nicht funktioniert, sondern die Situation der Kinder wird nicht richtig eingeschätzt. Vor allem bei etwas älteren Kindern ist es häufig so, dass sie nicht zum Vater wollen, weil sie andere Interessen haben.

A. Gisler: Es gibt diese Fälle, wo die Mütter das Besuchsrecht torpedieren. Aber das Strafrecht als Mittel ist vermutlich eher ein Ausdruck von Hilflosigkeit in der Praxis.

A. Hausherr: Es gibt ja auch die Väter, die sich nicht kümmern, einfach nicht auftauchen, wenn es versprochen wurde. Hier gibt es ja auch keine Zwangsmassnahmen, weil es nicht im Interesse des Kindes wäre. Wie viel schlechter ist es aber für das Kind, wenn seine wichtigste Bezugsperson ins Gefängnis kommt oder hohe Geldstrafen zahlen muss.

S. Brunner: Strafrechtliche Massnahmen können nie im Interesse des Kindes sein. Das Einzige, was möglich ist, ist mit der Familie zu arbeiten. Sonst kommen die Kinder nur in noch grössere Nöte und reagieren mit heftigen psychischen oder somatischen Symptomen. Deshalb muss in der Praxis immer eine pragmatische Lösung gefunden werden zum Schutz der Befindlichkeit des Kindes.

B. Maurer: Richtig. Aber es gibt eben auch Eltern, die keine Beratungen akzeptieren. Gutachten können angeordnet werden, zu einer Mediation kann niemand gezwungen werden.

A. Hausherr: Trennungen und Scheidungen sind mittlerweile stark verbreitet. Deshalb ist es wichtig, zivilstandsunabhängig, im voraus und zusammen Betreuung und Unterhalt zu regeln, so dass dies nicht in der krisenanfälligsten Phase auch noch gemacht werden muss.

A. Gisler: Das ist ein spannender Ansatz, da viele auf Wolken in die Ehe gehen und die schwierigen Fragen lieber ausklammern. Ob das aber wirklich gesetzlich geregelt werden könnte? Es darf keine Bevormundung der Eltern geben.

S. Brunner: Wer wie viel zur Betreuung der Kinder und zur Finanzierung des Haushaltes beiträgt, birgt in der Praxis viel Zündstoff und es wäre wirklich sehr sinnvoll, wenn sich die Paare frühzeitig und offen darüber austauschen würden.

I. Meier: Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall ist offensichtlich praxisfern, fachlich nicht plausibel und schlecht begründet und das Kindeswohl dabei nur eine Floskel. Zwei Ideen könnten wir dagegenstellen: In der bestehenden Gerichtspraxis sollten bei Scheidungen die Betreuungsregelungen und das Kindeswohl besser berücksichtigt werden. Und allen werden den Eltern soll als präventive Massnahme eine Elternvereinbarung mit den wichtigsten Regelungen über Betreuung und Unterhalt ans Herz gelegt werden, wie es heute Konkubinatseltern machen.

S. Brunner: Die gemeinsame elterliche Sorge setzt sich in ganz Europa durch als Regelfall und auch bei uns steht das Thema seit Jahren an. Man muss eine Lösung finden, um beiden Elternteilen zu signalisieren, dass sie in der Verantwortung sind und bleiben. Aber der vorliegende Revisionsvorschlag ist nicht brauchbar.

A. Hausherr: Elterliche Verantwortung ist doch umfassend und es kann nicht darum gehen, nur noch von Ferne mitzuentcheiden – das wäre ja wieder ein ganz altertümliches Vaterbild. Der internationale Vergleich zur gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall zeigt sehr unterschiedliche Umsetzungen. Wir könnten mit gutem Recht auch unsere bisherige Regelung als gemeinsame Sorge betiteln.

I. Meier: Vielen Dank für das interessante Gespräch, in dem klar wurde: Ein solcher Revisionsvorschlag muss in den Schubladen von Bundesrätin Widmer-Schlumpf verschwinden. Wir werden uns dafür einsetzen.

Einsam statt gemeinsam

Gemeinsam mit dem Partner für das Wohl des Kindes sorgen. Mit diesem Ziel startete das Paar vor sieben Jahren in die gemeinsame Zukunft als Familie. Seit nunmehr fünf Jahren führt die Mutter einen zermürbenden Kampf mit ihrem Ex-Partner, Behörden und Anwälten. Sie wünscht sich, dass viele Frauen aus ihren Erfahrungen lernen können.

Dass die alleinerziehende Mutter unter ihrer Situation leidet, ist bereits beim ersten Telefongespräch klar. Dass sie ein organisatorisches Multitalent ist ebenso. Rasch und gekonnt jongliert sie mit ihren zahlreichen Verpflichtungen als alleinerziehende Mutter und Familienfrau, die gleichzeitig eine hundertprozentige Tätigkeit als Bankfachfrau ausübt, bis wir einen passenden Gesprächstermin gefunden haben.

Bei unserem Treffen kommt Gabriela K.* direkt von ihrer Arbeit. Ihr Kind, der siebenjährige Mike, hat den Tag in der Schule und danach in der Krippe verbracht. Wenn er nach Hause kommt, wird der neue Partner von Gabriela K. auf ihn aufpassen, ihm zuhören, seine Fragen beantworten und schauen, dass die Hausaufgaben in Angriff genommen werden und mit ihm essen.

Noch gleicht die Frau, die vor mir sitzt, der engagierten, selbstbewussten Berufsfrau im modischen Business-Look. Doch schnell ist klar, dass sie ihren Job hinter sich gelassen hat und jetzt als alleinerziehende Mutter und Familienfrau dasitzt, bereit, über ihre Erfahrungen und Nöte zu sprechen. Lebhaft und sichtlich bewegt schildert sie ihre Situation, erklärt, wiederholt und präzisiert immer wieder, wie wichtig ihr das Wohl von Mike ist. Ihm will sie eine unbeschwerte Kindheit und Jugend bieten. Seine Förderung und kompetente Erziehung liegen ihr am Herzen.

Aufgedrängtes Sorgerecht


Wir waren ein ganz normales modernes Paar. Ohne Trauschein, beide berufstätig und finanziell unabhängig schafften wir es spielend, Beruf und Beziehung unter einen Hut zu bringen. Hin und wieder redete mein Partner von einem gemeinsamen Kind. Als ich merkte, dass ich schwanger war, entschied ich mich – auch mit einem Blick auf die tickende biologische Uhr – diese Herausforderung bewusst – und notfalls auch alleine – wahrzunehmen. Ich sagte ja zu meinem Kind und der gemeinsamen Zukunft und freute mich auf die Geburt. Mein Job und die Vorbereitungen für den Familienzuwachs nahmen mich in Anspruch. Organisatorisch hatte ich alles im Griff. Mein Arbeitgeber würde mir einen sechsmonatigen Mutterschaftsurlaub gewähren, und mit seiner Unter-

stützung hatte ich auch einen der begehrten Krippenplätze in Aussicht. Was konnte da noch schief gehen, dachte ich. Sehr naiv oder gutgläubig, wie ich heute weiss. Als unverheiratetes Paar, in einer eher konservativen Seegemeinde wohnend, bekamen wir kurz nach der Geburt Besuch, resp. wurden von der Vormundschaftsbehörde eingeladen. Mein Partner reagierte etwas unwirsch und ich war gespannt, was da kommen würde. Der Behördenvertreter, der uns empfing, machte uns unmissverständlich klar, dass es nun vor allem darum ginge, rasch Sorgerecht und Unterhalt festzulegen. Und dass es zum Wohl von Eltern und Kind das Beste sei, wenn wir das gemeinsame Sorgerecht vereinbaren würden. Ein bisschen irritierte uns der Zeitdruck. Aber wir hatten keinen Grund, an seiner Kompetenz zu zweifeln und dachten, er müsse es aufgrund seiner Erfahrungen am besten wissen. Auch wollten wir keine Schwierigkeiten machen und unterschrieben ohne Hinterfragen den vorgelegten Vorschlag, in dem insbesondere der finanzielle Unterhalt für das Kind und einmal im Monat ein Besuchswochenende festgehalten waren, das später auf seine Initiative auf zweimal pro Monat erhöht wurde. Wie ich im Nachhinein feststellte, ein für mich und meinen Sohn schwerwiegender Fehler, unter dem ich bis zum heutigen Tag leide.

Spiel und Spass beim Vater – Regeln und Verantwortung bei der Mutter

Während dem sechsmonatigen Mutterschaftsurlaub schmiss ich daheim den Haushalt und kümmerte mich um unser Kind, währenddem mein Partner ohne grosse Veränderung seiner beruflichen Tätigkeit nachgehen konnte. Natürlich freute er sich über seinen Sohn und zeigte diese Freude auch. Aber die Arbeit blieb an mir hängen. Das blieb auch so, nachdem ich meine Arbeit bei der Bank wieder aufnahm und mein Sohn in die Krippe ging. Mit einer Ausnahme. Als mein Partner seine Stelle kündigte und während einigen Monaten ohne Arbeit war, blieb er zuhause und widmete sich dem Kind, wenn es aus der Krippe kam.

Dann kam die Trennung und er zog an seinen früheren Wohnort zurück, knapp zwei Eisenbahnstunden entfernt. Die räumliche Distanz und der damit verbundene organisatorische Aufwand verschlimmerte die in der Zwischenzeit schwierige



Kommunikation zwischen uns. Unzuverlässigkeiten, unpünktliches Abholen oder Zurückbringen des Kindes oder eine Betreuung durch eine Drittperson verursachen immer wieder Turbulenzen. Darüber hinaus stelle ich öfters auch gravierende Unzulänglichkeiten, ja Nachlässigkeit in Bezug auf die Betreuung fest. Zwingend notwendige Medikamente werden nicht verabreicht, Versprechen nicht eingehalten. Diese Aufzählung könnte ich endlos erweitern. Sicher ist, dass auch mein Kind unter dieser Situation leidet, die Beziehung zum Vater aber weiterhin sucht. Das verwunderte mich nicht, ist er es doch, der an den Wochenenden mit Spiel und Spass lockt, währenddem ich für den mühsameren und weniger geliebten Part von Disziplin und Ordnung zuständig bin, Arzt- und Therapiebesuche manage und meinen Sohn fördere, wo ich nur kann. Im Alltag bedeutet das mindestens drei Szenenwechsel. Am frühen Morgen bin ich die Mutter und zuständig fürs Wecken und das Frühstück und für das rechtzeitige Aufbrechen in die Krippe oder Schule; selbstverständlich nach Möglichkeit mit einem gesunden, sprich extra zubereiteten Znüni im Rucksack. Tagsüber bin ich engagierte und auch erfolgreiche Berufsfrau und versuche, meine Familiensorgen so gut es geht auszublenden. Abends übernehme ich dann wieder die Mutterrolle, bis Mike im Bett ist. Erst dann bleibt mir Zeit, meinen Kampf mit den Behörden zu führen und ihnen klarzumachen, wie schwierig die Situation für mich geworden ist. Mit Hilfe einer Anwältin erkämpfte ich eine neue finanzielle Regelung und ein Gutachten, bei dem zu meinem Bedauern festgestellt wurde, dass die bisherige Besuchsregelung in Ordnung sei. Ob ich ein zweites Gutachten einholen werde, weiss ich noch nicht. Die Beweislage ist extrem schwierig, wenn nicht gar hoffnungslos, wenn nicht Alkohol oder Drogen im Spiel sind. In einem nächsten Schritt strebe ich das alleinige Sorgerecht für meinen Sohn an. Ich trage schliesslich die Verantwortung für ihn und weiss, was für ihn am besten ist. So will ich den Kindsvater zum Beispiel nicht fragen müssen, wenn ich den Krippenplatz oder die Schule wechseln will.

Nie wieder...

Nie wieder würde ich dem Kindsvater ein gemeinsames Sorgerecht so ohne weiteres zugestehen, ohne konkrete und über das Mindestmass hinausgehende Betreuungsvereinbarung und Unterstützung im alltäglichen Leben. Vielmehr rate ich allen Frauen und Müttern in einer ähnlichen Situation, sich über Rechte und Pflichten detailliert zu unterhalten und zu klären, inwieweit der Kindsvater bereit und in der Lage ist, diese zu erfüllen. Denn, wer im Alltag des Kindes nicht präsent ist, soll nicht mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden.

Margaritha Felchlin

Lobby für Familienarbeit

2004 ist die Hausfrauen- und Hausmännergewerkschaft gegründet worden. Die Organisation setzt sich nicht nur für die Anerkennung der Haus- und Familienarbeit ein, sondern postuliert auch ein neues Verständnis der Gleichstellung von Frau und Mann. Ein Gespräch mit der Präsidentin Susanne Hänni aus Dübendorf.



Wie sieht Ihr persönliches Familienmodell aus, Frau Hänni?

Dieses befindet sich zurzeit im Umbruch. Die letzten 16 Jahre war ich engagierte Mutter und Familienfrau, habe unsere vier Kinder gross gezogen und war daneben ehrenamtlich in verschiedenen Projekten und der Schulpflege tätig. Mein Mann ist als Geschäftsführer eines KMU zu 120 Prozent gefordert und darauf angewiesen, dass ihm zu Hause jemand den Rücken frei hält. Wir haben also das «klassische» Modell gewählt. Inzwischen sind die Kinder zwischen 14 und 23 Jahre alt und ich habe grosse Lust, noch einmal etwas ganz Neues anzufangen. Mein Mann dagegen wird sein Pensum reduzieren und einen Teil der Haus- und Familienarbeit übernehmen. Ich werde demnächst eine Teilzeitstelle in einer Webagentur antreten und nochmals eine Ausbildung machen. Längerfristig werde ich vermutlich wieder Vollzeit arbeiten.

Warum braucht es eine Hausfrauengewerkschaft?

Die Hausfrauen- und Hausmännergewerkschaft wurde vor fünf Jahren gegründet, als Hausmänner noch schräge Exoten waren und die Haus- und Familienarbeit etwas für ewig gestrige Frauen, die noch nicht bemerkt hatten, dass die emanzipierte Mutter nicht zu Hause am Herd steht. Inzwischen hat ein breites Umdenken eingesetzt. Wir unterstützen mit unseren Anregungen und Aktionen diesen Wertewandel. Unser Ideal ist eine Gesellschaft, welche beide Arbeitsvarianten als gleichwertig versteht. Paare sollen dabei ihre Rollen nicht nach hergebrachten Klischees verteilen, sondern nach objektiven Kriterien, nämlich welche Aufteilung bei den gegebenen Möglichkeiten für Kinder und beide Partner die grösstmögliche Lebensqualität bringt.

Gewerkschaften sind alles andere als in Mode. Inwieweit konnte sich Ihre Organisation positionieren und welche Rolle spielen dabei die Hausmänner?

Unser Name war bewusst provokativ gewählt. Er enthält eine gewisse – politische – Spannung: Das Wort Hausfrau würden politisch links Stehende nie in den Mund nehmen, das Wort Gewerkschaft geht den rechts Stehenden nicht über die Lippen.

Der Name bewahrt uns davor, dass wir in eine politische Ecke gestellt werden – und er hat uns geholfen, die öffentliche Neugier zu wecken und uns im Meer der Familienvereine und Elternorganisationen ein eigenes Profil zu geben. Dies hat uns ein schnelles Wachstum und eine Vernetzung über die Kantonsgrenzen hinweg ermöglicht. Da unser Ziel die Gleichwertigkeit ist, ist es selbstverständlich, dass die Hausmänner ebenfalls dazugehören. Wir sind stolz, dass 14 Prozent unserer Mitglieder Männer sind, welche die Familienarbeit zu einem Teil oder sogar ganz übernehmen.

Ein wichtiger Ansatzpunkt für mehr Lebensqualität für die Familie ist eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie – gerade auch für Väter. Welche Forderungen haben Sie dazu?

Den Anliegen der Familien muss mit Teilzeitstellen und mit familienfreundlichen Arbeitszeitmodellen Rechnung getragen werden. Dazu gehören Flexibilität, die Möglichkeit von Gleit- und Jahresarbeitszeit und die Offenheit von Führungskräften gegenüber unkonventionellen Lösungen. Um die Flexibilität zwischen Familienarbeit und Erwerbstätigkeit zu gewährleisten ist es jedoch unabdingbar, dass die Haus- und Familienarbeit einen höheren Stellenwert und eine höhere Anerkennung erhält. Auch wenn es darum geht, diese Leistungen im Berufsleben anzuerkennen. Es kann ja nicht sein, dass eine Mutter, die fünfzehn Jahre lang Kinder betreut hat, eine vierjährige Ausbildung machen muss, um als Kleinkindbetreuerin zu arbeiten. Das neue Berufsbildungsgesetz wird diese dringend notwendigen Anpassungen fördern.

Mit verschiedenen Aktionen wollen wir zum Nachdenken anregen über die eigenen Vorstellungen der Rollenverteilung zu Hause und über den tatsächlichen Wert der Haus- und Familienarbeit. Denn das Auflockern starrer Denkmuster ist aus unserer Sicht Grundvoraussetzung, damit obige Anliegen auf fruchtbaren Boden fallen.

Informationen zur Hausfrauen- und Hausmännergewerkschaft unter: www.hausfrauengewerkschaft.ch

Interview: Margaritha Felchlin

Rückblick Veranstaltungen

Mitglieder-Apéro mit Christine Maier

An der ersten Apéro-Veranstaltung dieses Jahres konnten wir die Fernsehfrau Christine Maier begrüßen, bekannt als versierte und hartnäckige Fragestellerin in der Club-Sendung vom Dienstagabend und leitende Redaktorin der Sendungen Literaturclub und vis-à-vis. Im gut besetzten Zunftsaal stellte sie sich den Fragen von Irène Meier und Margaritha Felchlin – und überraschte die anwesenden Mitglieder und Gäste als engagierte, unterhaltsame und durchaus auch selbstkritische Berufs- und Familienfrau und gewährte uns einen spannenden Blick hinter die Kulissen ihrer Karriere, Quoten beim Schweizer Fernsehen oder wie sie als berufstätige Frau die Vereinbarkeit von Beruf und Familie löst. An Gesprächsstoff fehlt es deshalb am anschliessenden Apéro nicht.

Generalversammlung mit Hommage an die Gründerinnen

An der diesjährigen GV standen der positive Jahresbericht von 2008, die Wiederwahl der Präsidentin und die Hommage an die Gründerinnen der ZF anlässlich des Jubiläums «95 Jahre Zürcher Frauenzentrale» im Mittelpunkt.

Über 100 Mitglieder haben an der diesjährigen GV im neuen Restaurant Metropol teilgenommen. Die Präsidentin Irène Meier dankte für die zahlreiche Teilnahme und begrüßte die anwesenden Ehrenmitglieder Doris Gisler Truog, Heidy Bonomo und Evi Rigg sowie einige langjährige Mitglieder persönlich. Anschliessend liess sie das erfolgreiche Geschäftsjahr Revue passieren und pickte einige Höhepunkte speziell heraus. Die Finanzfrau Yvonne Signer präsentierte das erfreuliche Jahresergebnis mit einem Gewinn von CHF 3585.55 und erläuterte das Budget 2009. Beide Geschäfte wurden einstimmig angenommen und Irène Meier dankte Yvonne Signer für ihre Arbeit und dem Vorstand wurde Décharge erteilt. Nach einer kurzen Laudatio durch die Vizepräsidentin Ursula Jacques wurde Irène Meier mit einem riesigen Applaus für weitere zwei Jahre wiedergewählt.

Nach sechs vielseitigen und interessanten Kurzpräsentationen von neuen Kollektivmitgliedern (EWMD, FachFrauen Umwelt, Hausfrauen- und Hausmännergewerkschaft, InfoPunkt Kennel GmbH, ProParents und Turicum Ladies Club) lud die ZF alle Mitglieder zum gemeinsamen Apéro.

Beim festlichen Abendessen präsentierten Irène Meier und Margaritha Felchlin eine Hommage an unsere Gründerinnen Sophie Glaettli, Emmy Rudolph, Maria Fierz und Marta von Meyenburg, die auf sehr grosses Interesse stiess und mit viel Applaus verdankt wurde und anschliessend an allen Tischen für angeregten Gesprächsstoff sorgte.

Wie immer war auch diese GV Anlass zum Gedankenaustausch und Kontakte knüpfen und für alle ein rundum gelungener, angeregter und schöner Abend.

Text: Ursula Jacques, Fotos: Susanne Oberli

Ausblick Veranstaltungen

15. Sept: Lunch-Veranstaltung mit Carolina Müller-Möhl

13. Nov: Mitglieder-Apéro und Lesung mit Elham Manea

Programme und detaillierte Angaben zu allen Veranstaltungen und den Seminarangeboten finden Sie auf unserer Website www.frauenzentrale-zh.ch

Herausgeberin

Zürcher Frauenzentrale
Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich
Telefon 044 206 30 20
Fax 044 206 30 21
E-Mail: zh@frauenzentrale.ch
www.frauenzentrale-zh.ch

Autorinnen Margaritha Felchlin, Andrea Gisler, Irène Meier

Redaktionskommission Margaritha Felchlin, Susi Herold, Ursula Jacques, Irène Meier

Druck und Gestaltung Zürichsee Druckereien AG, Stäfa

Auflage 3500 Ex. (4-mal jährlich, März, Juni, September, Dezember)

Mitgliederzeitschrift der Zürcher Frauenzentrale

Spendenkonto: PC 80-4343-0